

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1955	Berlin, den 14. Januar 1955	Nr. 3
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
10.1. 55	Anordnung über die Durchführung der Schöffenvahlen im Jahre 1955 .....	9
4. 1. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzenarten .....	11

#### **Anordnung über die Durchführung der Schöffenvahlen im Jahre 1955.**

**Vom 10. Januar 1955**

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 983) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgende Anordnung erlassen:

I.

#### **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

#### **Ziel der Schöffenvahlen**

Die Schöffenvahlen haben das Ziel, die volle Mitwirkung der Werktätigen, insbesondere der Arbeiter und Bauern an der Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik zu sichern. Sie werden getragen von der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.

§ 2

#### **Zeit der Schöffenvahlen**

Die Wahlen der Schöffenvahlen für die Kreis- und Bezirksgerichte finden in der Zeit vom 10. März bis 30. April 1955 statt.

§ 3

#### **Anzahl der Schöffenvahlen**

(1) Für jeden Richter erster Instanz sind 60 Schöffenvahlen zu wählen.

(2) Die sich danach für jedes Kreisgericht und Bezirksgericht ergebende Zahl wird vom Wahlausschuß des Kreises bzw. Bezirkes festgesetzt.

#### **Wahlausschüsse**

§ 4

(1) Zur Durchführung der Wahlen werden Wahlausschüsse in den Bezirken und Kreisen gebildet.

(2) Die Bildung der Wahlausschüsse ist bis zum 31. Januar 1955 vorzunehmen.

§ 5

(1) Dem Wahlausschuß des Bezirkes gehören an:  
der Sekretär des Rates des Bezirkes als Vorsitzender,  
ein Vertreter der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,  
der Leiter der Justizverwaltungsstelle,  
der Direktor des Bezirksgerichts,  
der Staatsanwalt des Bezirkes.

(2) Dem Wahlausschuß des Kreises gehören an:  
der Sekretär des Rates des Kreises als Vorsitzender,  
ein Vertreter des Kreisausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,  
der Direktor des Kreisgerichts,  
der Staatsanwalt des Kreises,  
ein Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 6

#### **Vorschläge**

Vorschläge für die Schöffenvahlen werden von den Bezirks- und Kreisausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland auf Grund von Vorschlägen der Parteien und Massenorganisationen bis zum 22. Februar 1955 an die Wahlausschüsse der Bezirke und Kreise eingereicht.

#### **Voraussetzungen**

§ 7

(1) Als Schöffenvahlen sollen nur solche Bürger vorgeschlagen werden, die vorbildlich in ihrem beruflichen und außerberuflichen Leben sind und das Vertrauen der Werktätigen genießen.

(2) Schöffenvahlen aus vorangegangenen Wahlperioden, die sich bewährt haben, können erneut vorgeschlagen werden.